

Insolvenzplanverfahren (nach ESUG)

Aufstellung und Einreichung des Insolvenzplans, §§ 217 ff. InsO

- durch den Verwalter (eigenes Initiativrecht und/oder im Auftrag der Gläubigerversammlung) und/oder den Schuldner (eigenes Initiativrecht, ggf. verbunden mit Vorlagefrist im Schutzschirmverfahren), §§ 218, 157 S. 2, 270 b I InsO
- Berücksichtigung der Planziele: Eigensanierung, übertragende Sanierung, Liquidation, Masseunzulänglichkeit, verfahrensleitender Plan, Verwaltervollmacht für Maßnahmen (offene Plangestaltung), Gestaltung der Gesellschafterrechte, §§ 1 S. 1, 2. Alt., 210 a, 217, 221 S. 2, 225 a InsO
- Unmittelbar eingereichter Plan oder mit den wesentlichen Beteiligten abgestimmter Plan (prepackaged plan)
- Bestandteile des Plans: darstellender Teil, gestaltender Teil, Plananlagen, §§ 220, 221, 229 ff. InsO
- Einreichung frühestens mit Antragstellung, spätestens zum Schlusstermin, § 218 I S. 2 und 3 InsO

Vorprüfung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht, § 231 ff. InsO

- Insolvenzverfahrenseröffnung (Vorbefassung im Eröffnungsverfahren möglich), § 1 S. 1 InsO
- eingeschränktes Prüfungsrecht des Insolvenzgerichts (Verwalterplan: Beachtung der Vorschriften über die Vorlageberechtigung und über den Inhalt, insbesondere zur Gruppenbildung; zusätzlich beim Schuldnerplan: offensichtliche Umsetzbarkeit und Erfüllbarkeit, wiederholte Planvorlage, Sollvorschrift 2-Wochen-Frist), § 231 InsO
- Einholung von Stellungnahmen (Pflicht- und Kannvorschrift), Sollvorschrift 2-Wochen-Frist, § 232 InsO
- Entscheidung über die Aussetzung von Verwertung und Verteilung, ggf. auf Antrag, § 233 InsO
- Endgültige Zurückweisung (Rechtsmittel: sofortige Beschwerde, § 231 III InsO), vorläufige Zurückweisung (mit Gelegenheit zur Mangelbehebung für den Planeinreichenden, Fristsetzung) oder Zulassung des Insolvenzplans

Zulassung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht

- Bestimmung des Erörterungs- und Abstimmungstermins, § 235 InsO
- Niederlegung des Insolvenzplans in der Geschäftsstelle, § 234 InsO

Zurückweisung des Insolvenzplans

Regelinsolvenzverfahren

Erörterungs- und Abstimmungstermin, § 235 ff. InsO

- Erörterung des Insolvenzplans (Vorstellung durch den Planeinreichenden, Diskussion, Stellungnahmen etc.), § 235 I S. 1, 1. Alt. InsO
- Änderung des Insolvenzplans, § 240 InsO
- Ggf. Verlegung oder Bestimmung eines gesonderten Abstimmungstermins, § 241 InsO
- Stimmrechtsfestsetzung durch das Insolvenzgericht, §§ 237 ff. InsO (bis 31.12.2012 Richterentscheid, § 18 Abs. 2 S. 3 RPfIG, ab 01.01.2013 kein Rechtsbehelf)
- Abstimmung über den Insolvenzplan in den einzelnen Gruppen, §§ 235 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., 243 InsO
- ab Abstimmung: Verwaltervollmacht zur Fehlerkorrektur, § 221 S. 2 InsO

Bestätigungsentscheidung durch das Insolvenzgericht, §§ 248 ff. InsO

- Anhörung der wesentlichen Beteiligten (Sollvorschrift), § 248 II InsO
- Prüfung: erforderliche Mehrheit (§ 244 InsO), Obstruktionsverbot und Zustimmungsersetzung (§§ 245 ff. InsO), Eintritt der Planbedingungen, ggf. nach Fristsetzung, (§ 249 InsO), Verfahrensvorschriften (§ 250 InsO), Minderheitenschutz auf Antrag (§ 251 InsO)
- Bestätigung des Insolvenzplans (Rechtsmittel: sofortige Beschwerde, § 253 InsO) mit nachfolgender Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder Versagung der Bestätigung (Rechtsmittel: sofortige Beschwerde, § 253 InsO) und der Berichtigungen des Insolvenzverwalters (Rechtsmittel: sofortige Beschwerde, § 248 a IV InsO), §§ 248, 248 a InsO
- Wirkungen des rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans (Wirkungen des gestaltenden Teils, Rückstandsregelung, Stimmrechtsmaßgeblichkeit in Streitfällen, Vollstreckungsmöglichkeit für Gläubiger), §§ 254 ff. InsO

Aufhebung des Insolvenzverfahrens, §§ 258 ff. InsO

- Soweit keine abweichende Planregelung alsbaldige Verfahrensaufhebung, § 258 I InsO
- Berichtigung der unstreitigen fälligen Masseansprüche bzw. Sicherheitsleistung für die streitigen oder nichtfälligen (alternativ Finanzplan zur künftigen Erfüllung) durch den Insolvenzverwalter, § 258 II InsO
- Schlussrechnungslegung (soweit keine abweichende Planregelung) durch den Insolvenzverwalter, § 66 InsO
- Öffentliche Bekanntmachung, § 258 III InsO
- Wirkungen der Aufhebung, § 259 InsO
- Vollstreckungsschutz, § 259 a InsO
- Besondere Verjährungsfrist für verspätet angemeldete Forderungen, § 259 b InsO

Planüberwachung, §§ 260 ff. InsO

- Durch den Insolvenzverwalter (bzw. Sachwalter) oder jeden beliebigen Dritten (kraft vertraglicher Vereinbarung)
- Ämter des Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichts bestehen weiter, § 261 I InsO
- Gegenstand der Überwachung ist im Plan bestimmbar, § 260 InsO
- Bestimmte Rechtsgeschäfte können mit einem Zustimmungsvorbehalt belegt werden, § 263 InsO
- Öffentliche Bekanntmachung, § 267 InsO
- Aufhebung der Planüberwachung wenn die zu überwachenden Planansprüche erfüllt oder die Erfüllung gewährleistet ist, spätestens nach drei Jahren, § 268 InsO
- Kostentragung durch den Schuldner, § 269 InsO

Erfüllungsrückstand, §§ 255 f. InsO

- Eine im Plan geregelte Stundung oder ein Erlass einer Forderung wird hinfällig, wenn der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät, § 255 InsO
- Wird vor vollständiger Erfüllung des Plans ein neues (zweites) Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Stundung oder der Erlass für alle Insolvenzgläubiger hinfällig

Vollstreckung aus dem Plan

- Durchsetzbarkeit plangeregelter Forderungen
- Vereinfachter Vollstreckungstitel: rechtskräftig bestätigter Plan zusammen mit dem Tabellenauszug

Kreditrahmen, §§ 264 ff. InsO

- Wenn die Planüberwachung durch den Insolvenzverwalter (bzw. Sachwalter) vorgesehen ist, nicht soweit ein Dritter Planüberwachender ist, § 264 II InsO
- Kreditrahmen ist zu bestimmen und das Kreditgeschäft muss in den Kreditrahmen einbezogen werden, § 264 I S. 2, II InsO
- Alle in den Kreditrahmen fallenden Kredite werden während der Planüberwachung in einem (nachfolgenden) Anschlussinsolvenzverfahren privilegiert behandelt (Folge: Insolvenzgläubiger des ersten Insolvenzverfahrens und Neuvertragsgläubiger sind im Anschlussinsolvenzverfahren nachrangig), §§ 264 I, 265 f. InsO